

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer - Vergnügungssteuersatzung - vom 02.07.2012

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. 2003 S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert am 26. Juni 2009 (SächsGVBl. 2009 S. 323, 325) und der §§ 2 und 7 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), zuletzt geändert am 19. Mai 2010 (SächsGVBl. 2010 S. 142, 144), hat der Gemeinderat der Gemeinde Zschorlau in seiner Sitzung am 04.06.2012 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Steuererhebung
- § 2 Steuergegenstand
- § 3 Steuerschuldner und Haftung
- § 4 Erhebungsform, Steuersatz
- § 5 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer
- § 6 Meldepflicht
- § 7 Sicherung und Überwachung der Steuer
- § 8 Ordnungswidrigkeiten, Bußgeld
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Zschorlau erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Steuergegenstand der Vergnügungssteuer ist das Halten von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsautomaten und -geräten sowie Spieleinrichtungen ähnlicher Art (z. B. Personalcomputer, an denen auch Spiele durchgeführt werden können oder die den Zugang zu Spielen im Internet eröffnen) in Gaststätten, Spielhallen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten zu gewerblichen Zwecken im Gebiet der Gemeinde Zschorlau.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitglieder) betreten werden dürfen.
- (3) Von der Steuer befreit sind
 - a) Musikautomaten,
 - b) Spielgeräte, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (z.B. Billardtische, Dart),
 - c) Spielgeräte, die nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt sind,
 - d) Spielgeräte, die auf Frühlings- und Volksfesten, Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen nur vorübergehend gehalten werden,
 - e) Personalcomputer, mit denen in erster Linie ein öffentlicher Zugang zum Internet gegen Entgelt ermöglicht werden soll, auch wenn mit Hilfe dieser Personalcomputer die Möglichkeit besteht, Spiele auszuführen. Die Befreiung gilt nicht für Personalcomputer, bei denen die Möglichkeit von Geldgewinnen besteht.

§ 3 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, dem die Erträge aus dem Steuergegenstand nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung zufließen.
- (2) Der Besitzer der Räume, in denen der Steuergegenstand nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung verwirklicht wird, haftet für die Steuerschuld, wenn er in einer besonderen wirtschaftlichen oder rechtlichen Beziehung zum abgaberechtlichen Tatbestand steht oder einen maßgeblichen Beitrag zu dessen Verwirklichung erbringt.
- (3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden oder für sie haften, sind Gesamtschuldner.

§ 4 Erhebungsform, Steuersatz

- (1) Die Vergnügungssteuer für das Halten von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit beträgt pro Gerät **10 v. H.** des Einspielergebnisses, mindestens **20,00 EUR** monatlich. Einspielergebnis (sogenannter Kasseninhalt) ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsatz), abzüglich der ausgezahlten Gewinne.
- (2) Die Vergnügungssteuer für das Halten von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat **20,00 EUR**. Der Steuersatz erhöht sich bei Aufstellung der Geräte in Spielhallen und ähnlichen Unternehmungen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung auf das Doppelte.
- (3) Für Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, beträgt der Steuersatz unabhängig vom Aufstellort für jeden angefangenen Kalendermonat und je technisch selbstständigen Spieleinrichtung **200 EUR**.

§ 5 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuerschuld für Spielgeräte entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats bzw. mit der entgeltlichen Benutzung eines Gerätes. Wird ein Gerät im Laufe eines Kalendermonats aufgestellt, so entsteht die Steuerschuld mit der Aufstellung des Gerätes.
- (2) Die Steuer wird durch einen Steuerbescheid festgesetzt und ist zum jeweiligen 15. eines auf den maßgeblichen Besteuerungszeitraum folgenden Monat zu entrichten.
- (3) Zeigt der Steuerschuldner schriftlich an, dass während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z. B. Betriebsruhe) oder eine Benutzung des Steuergegenstandes aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Monat bei der Steuerfestsetzung nicht berücksichtigt. Die Meldung über die Unzugänglichkeit des Aufstellungsortes hat in der Regel vor der Schließung zu erfolgen.

§ 6 Meldepflicht

- (1) Jedes steuerpflichtige Gerät (§ 2 Abs. 1) ist innerhalb einer Woche nach Aufstellung bei der Gemeindeverwaltung Zschorlau, Finanzverwaltung, anzumelden.
- (2) Meldepflichtiger ist der Steuerschuldner (§ 3 Abs. 1) und daneben der für die Steuerschuld als Gesamtschuldner Haftende (§ 3 Abs. 2).
- (3) Der Meldepflichtige hat die Außerbetriebnahme oder den Austausch eines Gerätes der Gemeindeverwaltung Zschorlau, Finanzverwaltung, innerhalb einer Woche zu melden. Wird diese Frist versäumt, kann die Steuer bis Ende des Kalendermonats berechnet werden, in dem die Abmeldung eingeht.

- (4) Die Meldungen gemäß Abs. 1 und 3 müssen nähere Angaben über die Art des Spielgerätes, die Zahl der technisch selbstständigen Spieleinrichtungen sowie Ort und Zeit der Aufstellung enthalten.
- (5) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit eine monatliche Anmeldung des Einspielergebnisses nach § 4 Abs. 1 bis zum 5. des Folgemonats nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck vorzunehmen. Dieser Anmeldung sind auf Verlangen die Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Gerätekennzeichnung (inkl. Aufstellort, Gerätenummer und Zulassungsnummer), Kennzeichnung des jeweiligen Ausdrucks, Zeitraum seit der letzten Kassierung, Geldbilanz seit der letzten Kassierung (Einwurf, Auswurf, Nachfüllung, Fehlbetrag etc.) mit dem Ergebnis „elektronisch gezahlte Kasse“, der Umsatzsteuer unterliegenden „Bruttokasse“ („elektronisch gezahlte Kasse“, abzüglich Falschgeld etc.), „Nettokasse“ („Bruttokasse“ unter Abzug der enthaltenen Umsatzsteuer), Nachfüllungen und Ende enthalten müssen.

§ 7 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Grundstücks- bzw. Hauseigentümer, Betriebsvorstände bzw. -besitzer und deren Stellvertreter sowie Inhaber oder Pächter von Räumen sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Zschorlau über die aufgestellten Spielautomaten wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.
- (2) Bei Durchführung von Bestandsaufnahmen sind o. g. Personengruppen zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen durch die Gemeindeverwaltung Zschorlau, Finanzverwaltung, übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nicht berührt.
- (3) Die Gemeindeverwaltung Zschorlau ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Meldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen durch Verwaltungsbedienstete, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke vor Ort zu verlangen. Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben weiterhin Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Vorrichtungen an den Apparaten und Spieleinrichtungen vorzunehmen, um den Verwaltungsbediensteten die Feststellung der Sachverhalte, die für die Besteuerung erheblich sein können, zu ermöglichen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten, Bußgeld

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
 - a) entgegen § 6 Abs. 1 der Satzung als Meldepflichtiger nicht innerhalb einer Woche nach Aufstellung jedes steuerpflichtige Gerät (§ 2 Abs. 1 der Satzung) bei der Gemeindeverwaltung Zschorlau, Finanzverwaltung, anmeldet;
 - b) entgegen § 6 Abs. 5 der Satzung für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit als Steuerschuldner nicht die monatliche Anmeldung der getätigten Spieleinsätze bis zum 5. des Folgemonats vornimmt und der Gemeindeverwaltung Zschorlau, Finanzabteilung, nicht die angeforderten Zählwerkausdrucke vorlegt;
 - c) entgegen § 7 Abs. 1 der Satzung als Auskunftspflichtiger den Beauftragten der Gemeinde Zschorlau über die aufgestellten Spielautomaten nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt;
 - d) entgegen § 7 Abs. 2 der Satzung als Auskunftspflichtiger nicht die bei Durchführung von Bestandsaufnahmen ihm von der Gemeindeverwaltung Zschorlau, Finanzverwaltung, übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist wahrheitsgemäß ausfüllt.
 - e) entgegen § 7 Abs. 3 der Satzung den Verwaltungsbediensteten die Einsichtnahme in Geschäftsunterlagen vor Ort oder die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke verwehrt, keine Auskünfte erteilt oder die notwendigen Vorrichtungen an den Apparaten und Spieleinrichtungen verweigert
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG bis zu einer Höhe von 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Zschorlau vom 17.12.2002 außer Kraft.

Zschorlau, den 02.07.2012



Wolfgang Leonhardt
Bürgermeister

